

schmidt“ zu riskant erschien, beauftragte W. nunmehr den Angeklagten Fürstenberg, auf den Ausweis „Kaltschmidt“ in Potsdam Schreibmaschinen aufzukaufen, und händigte ihm zu diesem Zwecke eine Summe von 950 DM aus. Fürstenberg und Uebe hatten aber Bedenken, diese Käufe in Potsdam* durchzuführen, und beschlossen deshalb, das Geld zu unterschlagen, und sie teilten sich darauf die erhaltene Summe zu gleichen Teilen.

Auch die angeklagten Eheleute Kasprzyk bauten nach und nach einen Schieberring auf. Zu Anfang des Jahres 1954 führen sie nach dem Bahnhof Zoo, um sich bei den dortigen Aufkäufern nach den finanziellen Bedingungen und den Verdienstmöglichkeiten bei Schiebungen zu erkundigen, wobei sie einen Optik-Aufkäufer kennenlernten, der sich „Hans“ nannte. Mit diesem „Hans“ traten die Eheleute Kasprzyk alsdann in „geschäftliche Verbindung“ und lieferten ihm bis zu ihrer Festnahme im ganzen

21 Ferngläser
und 2 Contax.

Für die Beschaffung dieser Gläser erhielten sie von „Hans“ pro Glas eine Belohnung von 20 bis 30 Westmark, durchschnittlich meist 25 Westmark, nach dem jeweiligen Wechselkurs umgerechnet in DM der DNB. Für die beiden Contax erhielten sie einmal 50 Westmark und das zweite Mal, da es sich herausstellte, daß die falsche Optik besorgt war, nur 10 Westmark. Im ganzen erhielten die Eheleute mithin etwa 535 Westmark bzw. den auf Grund des jeweiligen Wechselkurses errechneten Betrag in DM der Deutschen Notenbank. Hiervon gingen etwas über 700 DM für die Beträge ab, die sie den Aufkäufern als Aufkaufsgebühr zahlten.

Bei der Übernahme der Geräte von den hiesigen Aufkäufern waren regelmäßig beide Eheleute anwesend. Die Verhandlungen mit dem Westberliner Abnehmer „Hans“ führten gewöhnlich beide.

Die Angeklagte Sigrid Kasprzyk war es insbesondere, die den Hauptaufkäufer beschaffte, den Angeklagten Uebe. Während der Abwesenheit ihres Ehemannes machte sie in einer Eisdielen am Bahnhof Friedrichstraße die Bekanntschaft des Uebe, der ihr unter dem Namen „Texas“ bekannt wurde, da er mit einem außerordentlich auffallenden Texas-Hemd und Nietenhosen bekleidet war und den Eindruck eines amerikanischen Gangsters machte. Uebe übernachtete sehr bald bei der Angeklagten K., und es entwickelte sich ein gewisses, wenn auch vorübergehendes Freundschaftsverhältnis zwischen ihnen.

Da beide schon mit der Verbringung optischer und feinmechanischer Geräte nach Westberlin vorher zu tun hatten und die Verdienstmöglichkeiten, die damit verbunden waren, kannten, kam es sehr bald zwischen ihnen zu einer Vereinbarung, daß Uebe für die Eheleute K. Aufkäufe tätigen sollte, und die Angeklagte Sigrid K. stellte zu diesem Zweck dann Uebe ihrem Ehemann vor, der in vollem Maße damit einverstanden war. Für jedes von Uebe gekaufte oder beschaffte Glas erhielt er 40 DM, die er teilweise dann mit seinen Unteraufkäufern teilte. Uebe kaufte daraufhin binnen weniger Tage im Beisein der Ehefrau K. für das Ehe-

7 Ferngläser und
2 Contax

zum Gesamtwert von etwa 4000 DM und überließ seinem Freund Fürstenberg seinen Personalausweis, auf den dieser dann für die Eheleute K.

2 Ferngläser

kaufte. Den hierfür erzielten Gewinn teilten die beiden Freunde untereinander.

Uebe brachte weiter den Angeklagten J. mit den Eheleuten K. in Verbindung und veranlaßte ihn zum Aufkauf optischer Geräte für diese. Er lud ihn nach Westberlin ein, zeigte ihm am Kurfürstendamm dort ausgestellte Optiken, die aus dem demokratischen Sektor stammten, und erzählte ihm von den mit den Schiebungen zusammenhängenden Verdienstmöglichkeiten. Auch J. „stieg dann in das Geschäft ein“, wie man sich ausdrückte, und kaufte für die Eheleute K. binnen drei Tagen

6 Ferngläser

im Werte von 1410 DM. Die Gläser übergab er teils an Uebe, teils an die Eheleute Kasprzyk, mit denen er für

diesen Zweck verhandelte. Den Erlös von 40 DM pro Glas teilte er mit Uebe zu gleichen Teilen. Als J. Geld zum Ankauf eines 7. Glases erhielt, beschloß er, das Geld zu unterschlagen und keine weiteren Käufe mehr für das Ehepaar zu tätigen, und er machte sich mit der Summe aus dem Staube. Das Geld teilten sich dann J. und Uebe vereinbarungsgemäß zu gleichen Teilen.

Der Angeklagte Uebe vermittelte den Eheleuten K. weiter den ihm vom Jugendwerkhof hei bekannten Ki. und veranlaßte ihn zum Aufkauf von Gläsern. Er stellte ihn dem Ehemann K. vor und brachte ihn dann auch mit der Ehefrau K. zusammen, die auch beim Einkauf der Gläser zugegen war. Ki. kaufte zwei Gläser für die Eheleute K. Hierfür erhielt er durch Uebes Vermittlung im ganzen 40 DM Belohnung, während sich die restlichen 40 DM Uebe selbst einsteckte. Beim Kauf des zweiten Fernglases wurde Ki. festgenommen, erlangte aber seine baldige Wiederfreilassung und die Rückgabe des gekauften Glases, da er hartnäckig versicherte, keinen Kontakt mit Aufkäufern zu haben. Der Angeklagte Ki. übergab trotz der ihm auf der Volkspolizei erteilten Warnung das ihm zurückgegebene Glas an die Eheleute Kasprzyk.

Schließlich ging der Angeklagte Uebe sogar dazu über, den ihm bekannten Jugendlichen Ri. in den Kreis der Aufkäufer mit einzubeziehen. Dieser hatte zunächst Bedenken, die aber durch die Überredungskunst des Uebe bald zerstreut wurden. Ri. kaufte für die Eheleute K. gleichfalls

2 Ferngläser,

wurde aber beim Einkauf des zweiten Glases festgenommen, so daß nur eins dieser Gläser in die Hände der Schieber fiel. Den hierfür ausgeworfenen Gewinn von je 40 DM steckte Uebe wiederum in die eigene Tasche...

In rechtlicher Hinsicht stellt sich das Verhalten der Angeklagten wie folgt dar:

Die Angeklagten Marbach, Uebe und Fürstenberg haben es in erheblichem Maße unternommen, illegale Transporte von optischen und feinmechanischen Geräten nach Westberlin durchzuführen. Das gleiche haben — unabhängig von dem Schieberring um Marbach — die Angeklagten Hans-Joachim und Sigrid Kasprzyk unternommen. Hierbei haben die Angeklagten Marbach, Uebe und Fürstenberg einerseits, die Angeklagten Hans-Joachim und Sigrid Kasprzyk zusammen mit Uebe und teilweise auch Fürstenberg andererseits in Mittertäterschaft gehandelt, da sie sich zu einem organisierten Aufkäuferring zusammenschlossen und ihre illegalen Warentransporte in wohlgedachter Arbeitsteilung durchgeführt haben. Ihre Verschlebungungen sind von einem derartigen Umfang gewesen, daß durch sie ein ernsthafter und schwerwiegender Angriff gegen den Außen- und innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik unternommen worden ist. Sie haben sich mithin nach § 4 der VO zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 29. April 1950 und § 47 StGB strafbar gemacht. Ihre Taten stellen auch besonders schwere Fälle dar, da sie gewerbsmäßig handelten und sich ihre Schiebungen auch auf hochwertige Waren erstreckten, die in einer besonderen Liste des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs aufgeführt sind. Alle Angeklagten haben aus ihren Schiebungen einen außergewöhnlich hohen Gewinn in relativ kurzer Zeit erzielt. Die Schwere des Angriffs auf unseren Außen- und innerdeutschen Handel ist auch darin zu erblicken, daß von den Angeklagten ungewöhnlich raffinierte Mittel angewandt wurden, daß sie insbesondere junge, haltlose Menschen korrumpiert und in den Sumpf des Verbrechens hineingezogen haben und daß sie auch zum Teil mit einem gefälschten Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik gearbeitet haben.

Die genannten Angeklagten haben sich somit sämtlich gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2, Ziff. 6 und 7 HSchVO strafbar gemacht.

Die schwerste Strafe mußte den Angeklagten Marbach treffen. Er hat nicht nur in außergewöhnlich gro-